

# Stadt Römhild

Bedheim ▪ Eicha ▪ Gleichamberg ▪ Gleicherwiesen ▪ Haina ▪ Hindfeld ▪  
Mendhausen ▪ Milz ▪ Roth ▪ Römhild ▪ Simmershausen ▪ Sülzdorf ▪  
Westenfeld ▪ Zeilfeld



## **Friedhofssatzung der Stadt Römhild**

# Friedhofssatzung der Stadt R ö m h i l d

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) in der aktuell gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Römhild in der Sitzung am 23.09.2025 die folgende Satzung für die Friedhöfe der **Stadt Römhild** erlassen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich	§ 1
Friedhofszweck	§ 2
Bestattungshandlungen	§ 3
Schließung und Entwidmung	§ 4

## **II. Ordnungsvorschriften**

Öffnungszeiten	§ 5
Verhalten auf dem Friedhof	§ 6
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	§ 7

## **III. Bestattungsvorschriften**

Anzeigepflicht und Bestattungszeit	§ 8
Särge / Urnen	§ 9
Ausheben der Gräber	§ 10
Ruhezeit	§ 11
Umbettung	§ 12

## **IV. Grabstätten**

Arten der Grabstätten	§ 13
Reihengrabstätten	§ 14
Wahlgrabstätten	§ 15
Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)	§ 16
Ehrengrabstätten	§ 17

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	§ 18
Allgemeine Gestaltungsvorschriften	§ 19

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	§ 20
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	§ 21
Schutz wertvoller Grabmale	§ 22
Zustimmungserfordernis	§ 23

Anlieferung	§ 24
Ersatzvornahme	§ 25
Fundamentierung und Befestigung	§ 26
Unterhaltung	§ 27
Entfernung	§ 28
<b>VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</b>	
Herrichtung und Unterhaltung	§ 29
Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	§ 30
Vernachlässigung der Grabpflege	§ 31
<b>VIII. Aussegnungshallen und Trauerfeiern</b>	
Benutzung der Aussegnungshalle	§ 32
Trauerfeier	§ 33
<b>IX. Schlussvorschriften</b>	
Alte Rechte	§ 34
Haftung	§ 35
Ordnungswidrigkeiten	§ 36
Gebühren	§ 37
Ausnahmen	§ 38
Gleichstellungsklausel	§ 39
Inkrafttreten	§ 40
<b>X. Anlage zur Friedhofssatzung</b>	
Belegungspläne	

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Römhild gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof OT Bedheim
- b) Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Milz / OT Eicha
- c) Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gleichamberg / OT Gleichewiesen
- d) Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gleichamberg / OT Gleichamberg
- e) Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Haina / OT Haina
- f) eingezäunte Teilfläche des Flurstücks Nr. 398/3 (Kriegerdenkmal) OT Haina
- g) Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Milz / OT Hindfeld
- h) Friedhof OT Mendhausen
- i) Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Milz / OT Milz
- j) Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Bedheim / OT Roth
- k) Friedhof OT Römhild
- l) Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Bedheim / OT Simmershausen
- m) Friedhof OT Sülzdorf
- n) Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Westenfeld / OT Westenfeld
- o) Friedhof OT Zeilfeld

### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  - 1. zu ihren Lebzeiten oder bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Römhild waren oder
  - 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  - 3. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen ist bis zur Verwandtschaft 2. Grades zum Bestattungspflichtigen möglich.
- (4) Auf Antrag kann abweichend von Absätzen 2 und 3 die Bestattung von Verstorbenen in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, auch wenn die persönlichen Voraussetzungen des Verstorbenen (Abs. 2) oder des Bestattungspflichtigen (Abs. 3) nicht vorliegen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.

Es besteht in diesem Fall kein Rechtsanspruch auf die Ausnahmegenehmigung und Benutzung der Einrichtung.

Ein Wahlrecht auf einen bestimmten Friedhof besteht nicht. Wenn geeignete Grabstätten auf dem gewünschten Friedhof nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, wird durch den Bürgermeister eine Grabstätte auf einem anderen städtischen Friedhof zugewiesen.

- (5) Die Bestattung von Fehlgeborenen und Leibesfrüchten nach § 3 Abs. 2 Thüringer Bestattungsgesetz, die nicht der Bestattungspflicht unterliegen und deren Angehörigen ihren Wohnsitz innerhalb der Stadt Römhild haben, ist in einem Wahlgrab ohne weitere Bestattung (Einzelbelegung) gestattet.

### **§ 3 Bestattungshandlungen**

Die Bestattungshandlungen sind nur durch fachlich zugelassene Bestattungsunternehmen auszuführen.

### **§ 4 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besucherverkehr geöffnet. Sonderregelungen können durch den Bürgermeister getroffen werden.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
  - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Stadt Römhild,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder hierfür zu werben
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Stadt Römhild gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle aller Art abzulegen,
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
  - i) ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Römhild zu filmen.

Der Bürgermeister kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§ 1 Abs. 1 S. 1 ThürVwVfG i. V. m. §§ 71a bis 71e VwVfG).

## **§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Stadt Römhild vorher anzuzeigen.
- (2) Der Stadt Römhild ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Stadt Römhild eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags bis 17:00 Uhr ausgeführt werden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7:00 Uhr begonnen werden. Der Bürgermeister kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Stadt Römhild genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Stadt Römhild kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§ 1 Abs. 1 S. 1 ThürVwVfG i. V. m. §§ 71a bis 71e VwVfG).

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt Römhild anzu-melden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Stadt Römhild setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen, an Sonn- und Feiertagen sind Bestattungen ausgeschlossen.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte / einer Urnengemeinschaftsanlage bestattet / beigesetzt.
- (5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Soll eine Erdbestattung von Fehlgeborenen erfolgen, ist eine Bescheinigung des Arztes über Tod bzw. „Nicht-Lebensfähigkeit“ vorzulegen.

#### **§ 9 Särge / Urnen**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Römhild bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Urnen und Überurnen müssen aus verrottbaren / zersetzbaren Materialien bestehen.

#### **§ 10 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von dem durch die Hinterbliebenen beauftragten Bestattungsunter-nehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt Römhild entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Stadt Römhild zu erstatten.

## **§ 11 Ruhezeit**

Die Ruhezeiten betragen:

a)	Erdreihengrabstätten	20 Jahre
b)	Erdwahlgrabstätten	20 Jahre
c)	Urnenreihengrabstätten	15 Jahre
d)	Urnenwahlgrabstätten	15 Jahre
e)	Urnengemeinschaftsanlagen	15 Jahre
f)	Urnenrasengrabstätte mit Platte	15 Jahre
g)	Urnenrasengrabstätte mit Stein	15 Jahre

## **§ 12 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Römhild. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Wahlgrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Wahlgrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Römhild in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Wahlgrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte des Verstorbenen. Mit dem Antrag ist die Graburkunde vorzulegen. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 32 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt Römhild durchgeführt, die sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung verliehen werden. Es sind ausschließlich die in § 13 und die in der Anlage zu dieser Satzung im „Belegungsplan“ aufgeführten Arten der Grabstätten zulässig.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
    - Erdgrabstätten
    - Urnengrabstätten
    - Urnenrasengrabstätte mit Platte
    - Urnenrasengrabstätte mit Stein
  - b) Wahlgrabstätten
    - Erdgrabstätten einschl. Kindergrabstätten
    - Urnengrabstätten einschl. Kindergrabstätten
    - Urnenrasengrabstätte mit Stein einschl. Kindergrabstätten
  - c) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)
    - Grüne Wiese ab vollendetem 6. Lebensjahr
  - d) Ehrengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Arten der Grabstätten ergeben sich aus der Anlage „Belegungsplan“, die Bestandteil der Friedhofssatzung ist.

## **§ 14 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden oder der Urne zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.

Es werden eingerichtet: Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr.

- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Urne bestattet werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeiten sind die Reihengrabstätten zu beräumen.

## **§ 15 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht nach § 11 verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag durch Bezahlung der festgesetzten Gebühr und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Erdgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können 2 Leichen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) In einer Erdgrabstätte können je Grabstelle zusätzlich bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (5) In einer Urnengrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm<sup>2</sup>.
- (6) In einer Urnenrasengrabstätte mit Stein können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm<sup>2</sup>.
- (7) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.
- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte durch die Stadt Römhild hingewiesen.
- (9) Eine weitere Bestattung darf nur stattfinden, wenn vorher das Nutzungsrecht wiedererworben worden ist.
- (10) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine

derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, § 2 Absatz 3 dieser Satzung bleibt unberührt.

- (11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (13) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (14) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

### **§ 16 Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)**

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Belegungsflächen des Friedhofes, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt werden. Die Urnengemeinschaftsanlagen werden durch die Stadt Römhild als Friedhofsträger angelegt und unterhalten. Sie dient der namenlosen Beisetzung.
- (2) In einer Urnengemeinschaftsanlage dürfen Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr beigesetzt werden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht in einer Urnengemeinschaftsanlage an jeweils einer Grabstelle. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (4) Die UGA Grüne Wiese dient nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen.
- (5) An dem Gedenkstein innerhalb der UGA Grüne Wiese dürfen nach Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens innerhalb von 3 Monaten nach der Trauerfeier zu entfernen.
- (6) Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Urne in der UGA Grüne Wiese **nicht** anwesend sein. Das Urnenfeld darf durch die Angehörigen nicht betreten werden.

### **§ 17 Ehrenggrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrenggrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### **§ 18 Abteilung mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Stadt Römhild hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Verleih eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

### **§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 21) - so zu gestalten, dass der Friedhofszeit und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

## VI. Grabmale und bauliche Anlagen

### **§ 20 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

**(Erdreihengrabstätten, Erdwahlgrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Kindergrabstätten)**

- (1) Die **Grabmale** und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Erdgrabstätten:            Höhe bis 1,20 m,    Breite bis 0,60 m,    Mindeststärke 0,16 m

Urnengrabstätten:        Höhe bis 0,90 m,    Breite bis 0,50 m,    Mindeststärke 0,12 m

- (2) Die Größe der Grabeinfassungen richtet sich je nach der Gestaltung auf den einzelnen Friedhöfen.

Erdgrabstätten einsteilig:    Länge 1,80 m                            x    Breite 0,80 m

Erdgrabstätten zweisteilig:    Länge 1,80 m                            x    Breite 2,10 m

Urnengrabstätten:            Länge 0,90 m bis 1,20 m    x    Breite 0,50 m bis 0,60 m

Vor der Anfertigung des Grabmals und der Grabeinfassung sind die Maße bei der Stadt Römhild anzuzeigen bzw. genehmigen zu lassen.

- (3) Die Stadt Römhild kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

**§ 21 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften  
(Urnenrasengrabstätten mit Stein und Urnenrasengrabstätten mit Platte)**

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
  - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
    1. Ornamente und Symbole dürfen nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen.
    2. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
    3. Nicht zugelassen sind andere Materialien, die nicht unter a) genannt sind. Des Weiteren dürfen die Grabmale nicht aus Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold oder Silber bestehen und auch keine solchen Bestandteile enthalten.
- (2) **Gestaltung der Urnenrasenstätten mit Platte**
- a) Die Grabmale (Steinplatten) sollen eine Abmessung von 40 cm x 30 cm haben und mindestens 4 cm stark sein.
  - b) Die Beschriftung soll sich auf Vorname und Name evtl. Geburtsdatum (mit Kennzeichnung \*) und Sterbedatum (mit Kennzeichnung †) beschränken.
  - c) Die Steinplatten (Granit bzw. Muschelkalk) sollen ebenerdig eingebaut werden.
  - d) Als Schriftform wird eine vertiefte eingelassene Schrift vorgeschrieben. Kleine Schmuckelemente in Form von Verzierungen (wie z. B. Rose oder Efeu) auf der Steinplatte sind zulässig.
  - e) Bepflanzungen der Grabstätte bzw. Grabvasen und Löcher für Grabvasen sind nicht zulässig.
  - f) Zum Gedenken niedergelegte Blumen oder Gestecke anlässlich des Totensonntages sind spätestens im März des darauffolgenden Jahres abzuräumen. Darüber hinaus auf der Grabstätte abgestellte Sachen werden entschädigungslos entfernt. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (3) **Gestaltung der Urnenrasengrabstätten mit Stein**
- a) Die Grabmale dürfen maximal eine Höhe bis 90 cm, Breite bis 50 cm und Mindeststärke 12 cm haben.
  - b) Die Grundplatte soll ebenerdig eingebaut werden.
  - c) Die Grundplatte in Form eines Rechteckes muss eine Abmessung von 70 cm x 50 cm haben und mindestens 4 cm stark sein.

- d) Liegende Grabmale sind zulässig.
  - e) Die Beschriftung soll sich auf Vorname und Name evtl. Geburtsdatum (mit Kennzeichnung \*) und Sterbedatum (mit Kennzeichnung †) beschränken. Kleine Schmuckelemente (wie z. B. Rose oder Efeu) auf dem Grabmal sind zulässig.
  - f) Bepflanzungen außerhalb der Grabstätte oder über die Grabstätte hinausragende Objekte sind nicht zulässig. Grabvasen sind nur am Grabmal und in der Grundplatte zulässig. Darüber hinaus auf der Rasenfläche abgestellte Sachen werden entschädigungslos entfernt. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (4) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

### **§ 22 Schutz wertvoller Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt Römhild kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### **§ 23 Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Römhild.
- (2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in einfacher Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Römhild. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

## **§ 24 Anlieferung**

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt Römhild der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

## **§ 25 Ersatzvornahme**

Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Stadt Römhild kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Stadt Römhild auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Stadt Römhild mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

## **§ 26 Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes sind zwingend vorgeschrieben.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.

## **§ 27 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten der Inhaber der Graburkunde bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Römhild auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Römhild nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Römhild berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist

der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird in regelmäßigen Abständen von der Stadt Römhild durch eine Druckprobe / Rüttelprobe überprüft.

## **§ 28 Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Römhild entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 kann die Stadt Römhild die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Stadt Römhild berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Stadt Römhild ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn der Inhaber der Graburkunde bzw. Nutzungsberechtigte die Grabstätte nicht abräumt. Sofern Grabstätten von der Stadt Römhild abgeräumt werden, hat der jeweilige Inhaber der Graburkunde bzw. Nutzungsberechtigte die Kosten einschließlich Entsorgung zu tragen.
- (3) Die Stadt Römhild ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Graburkunde oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 29 Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten und bei Wahlgrabstätten der Inhaber der Graburkunde, der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Römhild. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Graburkunde vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (6) Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Römhild.
- (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (9) Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen. Ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen.
- (10) Die Grabstelle ist die durch den Inhaber der Graburkunde bzw. den Nutzungsberechtigten zu pflegende Fläche, die er mit der Graburkunde für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit erworben hat. Hierzu gehört auch die Hälfte der Zwischenräume zu benachbarten Gräbern.

### **§ 30 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabstätte kann in ihrer gesamten Fläche bepflanzt, mit Einleger, Grabvasen oder Grabplatten versehen werden.
- (2) Unzulässig ist
  - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträuchern,
  - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
  - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
  - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit,
  - e) die Verwendung von Kies außerhalb der Grabstätte aus Sicherheitsgründen.
- (3) Soweit es die Stadt Römhild unter Beachtung der §§ 19 und 29 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

### **§ 31 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Stadt Römhild die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild

auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Stadt Römhild in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Stadt Römhild

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Römhild in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Stadt Römhild den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

## **VIII. Aussegnungshallen- und Trauerfeiern**

### **§ 32 Benutzung der Aussegnungshalle**

- (1) Aussegnungshallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung, während der Trauerfeier. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Römhild betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtliche oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Aufbahrung aus religiösen und weltanschaulichen Gründen ist zulässig. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

### **§ 33 Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Friedhofskapelle / Abschiedshalle), am Grab (außer Urnengemeinschaftsanlage – Grüne Wiese) oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle / Abschiedshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Angemessene Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände sind mit dem Bestattungsunternehmen / Dienstleister vorher abzustimmen.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 34 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Römhild bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt der Verfügung geltenden Vorschriften.
- (2) Für Grabstätten, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung ein Nutzungsrecht auf Nutzung als Reihengrabstätte bestand, kann auf schriftlichen Antrag dieses Recht in ein Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte geändert werden. Der Antrag ist zulässig, wenn er bis spätestens zum Datum des Ablaufes des Nutzungsrechtes als Reihengrabstätte gestellt wird.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 35 Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 36 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
  - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
  - c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
    1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
    2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet oder hierfür wirbt
    3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
    4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadt Römhild gewerbsmäßig fotografiert,
    5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
    6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt, beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,

7. Abraum oder Abfälle aller Art ablegt,
  8. Tiere mitbringt ausgenommen Behindertenbegleithunde,
  9. ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Römhild filmt,
- d) entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt Römhild durchführt,
  - e) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7),
  - f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
  - g) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 20 und 21),
  - h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 23),
  - i) Grabmale ohne Zustimmung der Stadt Römhild entfernt (§ 28 Abs. 1),
  - j) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 26 und 29),
  - k) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 29 Abs. 8),
  - l) Grabstätten vernachlässigt (§ 31),
  - m) Grabstätten entgegen § 29 bepflanzt,
  - n) die Aussegnungshallen entgegen § 32 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der aktuell gültigen Fassung findet Anwendung.

### **§ 37 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 38 Ausnahmen**

Bei allen Ausnahmeanträgen, die nicht im Einklang mit der vorstehenden Satzung stehen, ist das Einverständnis der Stadt Römhild einzuholen.

### **§ 39 Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher und diverser Form.

## **§ 40 Inkrafttreten**

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 03.12.2013 und die 1. Änderungssatzung vom 23.09.2016 außer Kraft.

Römhild, den 08.10.2025

gez. Heiko Bartholomäus  
Bürgermeister  
Stadt Römhild

Dienstsiegel

## X. Anlage zur Friedhofssatzung – Belegungspläne

Folgende Bestattungsarten sind auf den Friedhöfen in den Ortsteilen der Stadt Römhild möglich:

Friedhof	Reihengrabstätten				Wahlgrabstätten			UGA
	Erd-grab-stätten	Urnen-grab-stätten	Urnen-rasen-grab-stätten mit Platte	Urnen-rasen-grab-stätten mit Stein	Erd-grab-stätten einschl. Kinder-grab-stätten	Urnen-grab-stätten einschl. Kinder-grab-stätten	Urnen-rasen-grab-stätten mit Stein einschl. Kinder-grab-stätten	Urnen-gemein-schafts-anlagen ab vollend. 6. Le-bens-jahr
Bedheim	x	x		x	x	x	x	x
Eicha	x	x		x	x	x	x	
Gleichamberg	x	x		x	x	x	x	
Gleicherwiesen	x	x		x	x	x	x	
Haina	x	x	x	x	x	x	x	
Hindfeld	x	x		x	x	x	x	
Mendhausen	x	x	x	x	x	x	x	
Milz	x	x	x	x	x	x	x	
Römhild	x	x	x	x	x	x	x	x
Roth	x	x		x	x	x	x	
Simmershausen	x	x		x	x	x	x	
Sülzdorf	x	x	x	x	x	x	x	
Westenfeld	x	x	x	x	x	x	x	
Zeifeld	x	x		x	x	x	x	

Die vor dieser Satzung belegten anonymen Urnengemeinschaftsanlagen auf den Friedhöfen Roth und Zeifeld werden bis zur vollen Belegung fortgeführt.

Römhild, den 08.10.2025

gez. Heiko Bartholomäus  
Bürgermeister  
Stadt Römhild

Dienstsiegel